



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung nach § 12 des Wettbewerbsregistergesetzes

Vom 18. Oktober 2021

Auf Grund des § 12 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 8 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, gibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bekannt:

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung entsprechend § 9 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes vorliegen.
2. Nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes sind dessen §§ 2 und 4 nach Ablauf des Monats, der auf den Tag der Bekanntmachung nach Nummer 1 folgt, anzuwenden. Dieser Tag ist der 1. Dezember 2021.
3. Nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes sind dessen § 5 Absatz 2 und § 6 sechs Monate nach dem in Nummer 2 genannten Tag anzuwenden. Dieser Tag ist der 1. Juni 2022. Abweichend hiervon kann die Registerbehörde einem Auftraggeber auf dessen Ersuchen die Möglichkeit zur Abfrage nach § 6 Absatz 1 und 2 bereits ab dem in Nummer 2 bezeichneten Tag eröffnen.

Berlin, den 18. Oktober 2021
I B 6 – 20613/002

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Raphael L'Hoest
